

IFRS-Bilanzierungspraxis 2011/2012

Finanzinstrumente – Gegenstand ständiger Reformen des IASB

WP StB Dr. Christian Zwirner

München, 06. Dezember 2011

Gliederung

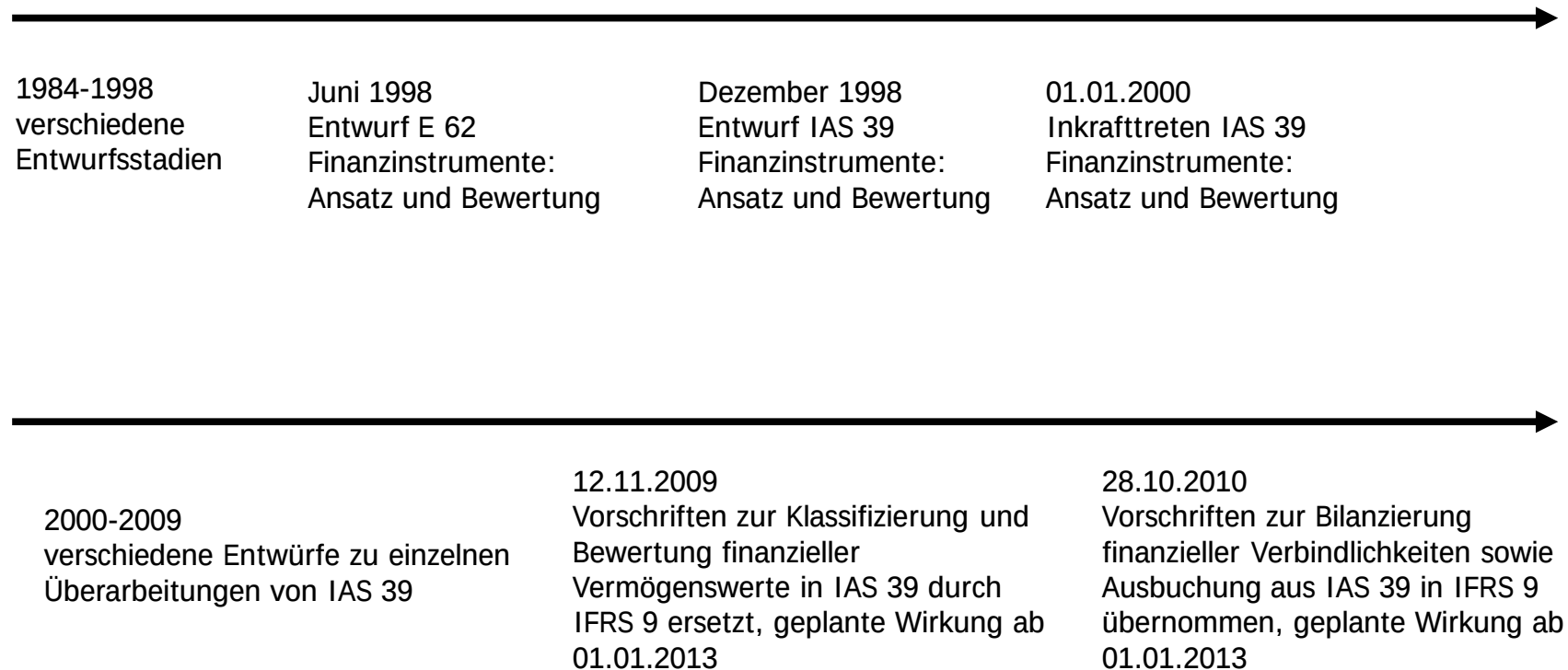
1. Schrittweiser Abschied von IAS 39
2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte
3. IFRS 13: Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
4. IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten

Gliederung

1. Schrittweiser Abschied von IAS 39
2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte
3. IFRS 13: Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
4. IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten

1. Schrittweiser Abschied von IAS 39

- Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten haben eine lange Geschichte hinter sich



1. Schrittweiser Abschied von IAS 39

- IASB-Projekt mit 3 Phasen zur umfassenden Überarbeitung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten und damit zur Ersetzung von IAS 39
- Phase 1: Klassifizierung und Bewertung
 - mit Herausgabe von IFRS 9 im Oktober 2010 wurde die erste der 3 Phasen beendet
- Phase 2: Wertminderungen (Risikovorsorge)
 - ED/2009/12 „Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment
 - Re-Exposure Draft im 1. Halbjahr 2012 erwartet
- Phase 3: Sicherungsbeziehungen (hedge accounting)
 - ED/2010/13 „Hedge Accounting“
 - Finalisierung im 1. Halbjahr 2012 erwartet bzw. neuer ED portfolio (macro) hedging im 1. Halbjahr 2012 erwartet



1. Schrittweiser Abschied von IAS 39

- fertig gestellte Phasen
 - entsprechende Regelungen werden in IAS 39 gestrichen
 - dazugehörige Anhangangaben in IFRS 7 werden gestrichen bzw. an die Neuregelungen angepasst oder ergänzt
 - IAS 39 wird sukzessive zu einem Rumpfstandard
 - mit Abschluss des Projekts zur Überarbeitung der Bilanzierungsregeln für Finanzinstrumente soll IAS 39 vollständig aufgehoben werden
- aus jetziger Sicht sind zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten die folgenden drei Standards relevant
 - IFRS 7: Finanzinstrumente: Angaben
 - IFRS 9: Finanzinstrumente
 - IFRS 13: Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

1. Schrittweiser Abschied von IAS 39

■ Endorsement der relevanten Standards

Standard	Stand des Endorsement
IFRS 7	Standard erstmals endorsed: 11.01.2006 Endorsement der letzten Amendments: 22.11.2011
IFRS 9	Endorsement auf unbestimmte Zeit verschoben
IFRS 13	Endorsement für Q3/2012 erwartet

Quelle: http://www.efrag.org/Front/c1-306/Endorsement-Status-Report_EN.aspx
Stand: 05.12.2011

- vorzeitige freiwillige Anwendung von IFRS 9 aktuell nicht möglich, da Endorsement voraussichtlich erst auf Basis des finalen, alle Phasen umfassenden Standards erfolgen wird

Gliederung

1. Schrittweiser Abschied von IAS 39
2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte
3. IFRS 13: Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
4. IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte



- Allgemeines zu IFRS 9
 - Veröffentlichung im November 2009
 - Regelungen zur Klassifikation und Bewertung finanzieller Vermögenswerte
 - Oktober 2010: Ergänzung
 - weitgehende Übernahme der Regeln aus IAS 39 hinsichtlich
 - der Ausbuchung von Finanzinstrumenten und
 - der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten
 - Anwendung ab dem 01.01.2013 verbindlich (auch rückwirkend)
 - vorzeitige Anwendung möglich für Berichtsperioden, die am oder nach dem 31.12.2009 enden
 - aber: Standardentwurf August 2011: Verschiebung Erstanwendung auf 01.01.2015



2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

- Allgemeines zu finanziellen Vermögenswerten
 - IFRS 9 kennt nicht mehr die vier Kategorien aus IAS 39, sondern lediglich zwei Kategorien
 - Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
 - Bewertung zum beizulegenden Zeitwert



IAS 39	IFRS 9
finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
Kredite und Forderungen	
bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

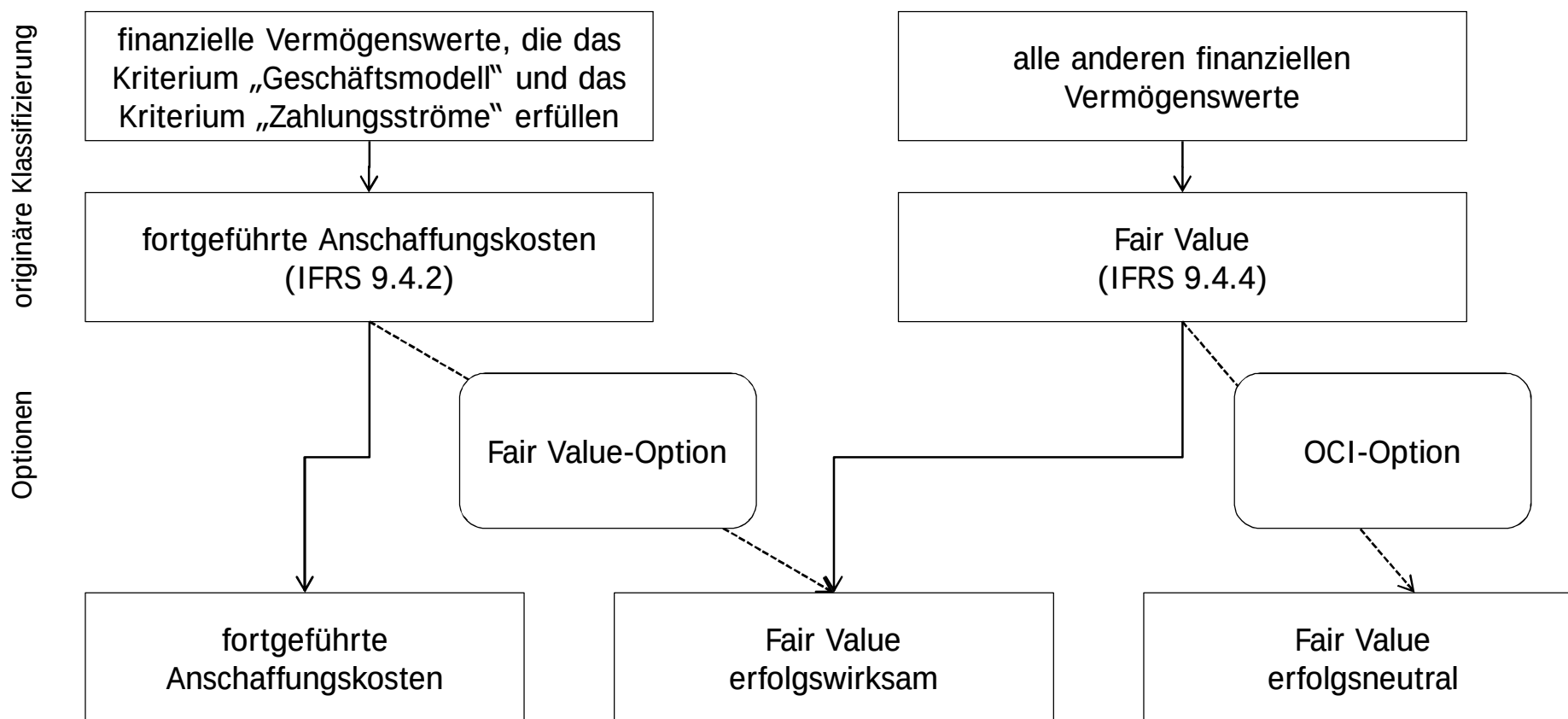


- Kriterien für die Zuordnung zu einer der beiden Kategorien
 - Geschäftsmodell des Unternehmens im Hinblick auf die Verwaltung und Überwachung der finanziellen Vermögenswerte (Kriterium „Geschäftsmodell“)
 - Charakteristika der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert („Kriterium Zahlungsströme“)

- Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
 - nur, wenn
 - das Geschäftsmodell auf die Vereinnahmung der vertraglich vereinbarten Zahlungen ausgerichtet ist und
 - diese Zahlungen ausschließlich Zinsen und Tilgungsbeträge umfassen

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

■ Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten



Quelle: in Anlehnung an KPMG (Hrsg.), IFRS aktuell, 4. Auflage 2011, S. 4

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

■ Kriterium „Geschäftsmodell“

- Stellt die Zielsetzung des Unternehmens auf die Vereinnahmung der vertraglich vereinbarten Zahlungszuflüsse aus finanziellen Vermögenswerten ab?
- Beurteilungsebene ist nicht das einzelne Finanzinstrument, sondern die Prüfung erfolgt auf aggregierter Ebene
 - muss nicht Gesamtunternehmensebene sein, kann auch auf Portfolioebene geschehen
- Beispiel: Ein Unternehmen plant für ein Portfolio finanzieller Vermögenswerte die Vereinnahmung der vertraglich fixierten Zahlungszuflüsse, für ein anderes Portfolio dagegen will es Änderungen der beizulegenden Zeitwerte ausnutzen
- Geschäftsmodell ist grundsätzlich nicht in Frage zu stellen, wenn Vermögenswerte nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden
 - Ausnahme: Veräußerungen beschränken sich nicht nur auf seltene Fälle



2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

■ Kriterium „Geschäftsmodell“



- für das Geschäftsmodell unschädliche Veräußerungsbeispiele
 - Veräußerung erfolgt, da die finanziellen Vermögenswerte nicht länger den im Geschäftsmodell festgelegten Investitionskriterien genügen (bspw. wegen Absinken des Kreditratings eines Schuldners)
 - Veräußerung finanzieller Vermögenswerte durch einen Versicherer, um eine Anpassung der durchschnittlichen Kapitalbindungsdauer an geänderte Auszahlungserwartungen vorzunehmen
 - finanzielle Vermögenswerte werden veräußert, um Investitionsausgaben zu refinanzieren

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte



- Kriterium „Zahlungsströme“
 - müssen den Charakter von Zins- und Tilgungszahlungen haben
 - Zinsen = Zahlungen, die eine Vergütung für das Kreditrisiko und die zeitraumbezogene Gegenleistung für die Geldüberlassung darstellen
 - daraus folgt, dass nur für Schuldinstrumente eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in Frage kommt
 - Eigenkapitalinstrumente müssen nach IFRS 9 immer mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt werden
 - schädlich sind Vereinbarungen, die zu einer Veränderung des zeitlichen Anfalls oder der Höhe von Zins- und Tilgungszahlungen führen
 - z.B. die Vereinbarung eines 1-Monats-Libor für eine 3-monatige Kapitalüberlassung

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte



- Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
 - wenn die Kriterien „Geschäftsmodell“ und „Zahlungsströme“ entsprechend erfüllt sind und die Fair Value-Option nicht ausgeübt wird
 - Zugangsbewertung
 - beizulegender Zeitwert des Handelstags (entspricht regelmäßig dem Transaktionspreis)
 - auch: bei Ersterfassung am Erfüllungstag
 - Anschaffungsnebenkosten: Aktivierung als Bestandteil des Zugangswerts
 - Folgebewertung
 - Effektivzinsmethode
 - Prüfung auf Wertminderung folgt noch IAS 39 → Gegenstand von Phase 2 zur Überarbeitung von IAS 39

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

■ Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten



■ Beispiel zur Effektivzinsmethode

- Ausgangsdaten: Unternehmen A erwirbt zum 01.01.01 ein festverzinsliches Wertpapier zu folgenden Konditionen:
 - Nennwert: 10.000
 - Kurswert: 103 %
 - Rückzahlung: 100 % am 31.12.10
 - Nominalzins: 8 %
 - Zinszahlung: nachschüssig jeweils zum 31.12.
 - Transaktionskosten: 60

Beispiel in Anlehnung an Petersen/Bansbach/Dornbach: IFRS Praxishandbuch, 7. Auflage 2012, S. 196 f.

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte



- Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
 - Beispiel zur Effektivzinsmethode
 - Aktivierung des Wertpapiers am 01.01.01 mit den Anschaffungskosten: 10.360 (= Anschaffungspreis (Kurswert) 10.300 + Transaktionskosten 60)
 - Ermittlung des effektiven Zinssatzes für Folgebewertung: 7,476 %
 - daraus resultiert in GuV zu erfassender Zinsertrag: 774,52 (= 7,476 % von 10.360)
 - Unternehmen A erhält nominelle Zinsen in Höhe von 800 → Buchwert zum 31.12.01 ist um den Tilgungsanteil der nominellen Zinszahlung in Höhe von 25,48 (= 800 – 774,52) zu reduzieren
 - neuer Buchwert ist dann Grundlage zur Berechnung des effektiven Zinsertrags der Folgeperiode
 - nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung bis 31.12.10

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

- Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
 - Beispiel zur Effektivzinsmethode

Verprobung effektiver Zinssatz											
	t0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
nominal A	10.360,00										
nominal E		800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	10.800,00
abgezinst E		744,35	692,58	644,40	599,58	557,87	519,06	482,96	449,36	418,11	5.251,81
Summe abgez. E	10.360,07										
Effektivzins = interner Zinssatz	7,476%										

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte



- Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
 - Beispiel zur Effektivzinsmethode

Jahr	Auszahlung	Einzahlung	Zinsertrag	Tilgung	Buchwert
01.01.01	10.360,00				10.360,00
31.12.01		800,00	774,52	25,48	10.334,52
31.12.02		800,00	772,62	27,38	10.307,14
31.12.03		800,00	770,57	29,43	10.277,72
31.12.04		800,00	768,37	31,63	10.246,09
31.12.05		800,00	766,01	33,99	10.212,10

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte



- Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
 - Beispiel zur Effektivzinsmethode

Jahr	Auszahlung	Einzahlung	Zinsertrag	Tilgung	Buchwert
01.01.06			763,47	36,53	10.175,56
31.12.07		800,00	760,74	39,26	10.136,30
31.12.08		800,00	757,80	42,20	10.094,10
31.12.09		800,00	754,65	45,35	10.048,75
31.12.10		10.800,00	751,25	10.048,75	0,00

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte



- Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
 - Fair Value-Option
 - unwiderrufliche Möglichkeit im Zugangszeitpunkt finanzieller Vermögenswerte, diese für eine erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zu designieren
 - Ziel
 - wesentliche Verringerung von Bewertungsanomalien oder
 - Bewertung einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte (und Schulden) im Einklang mit der internen Steuerung

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte



- Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
 - wenn aufgrund der Kriterien „Geschäftsmodell“ und „Zahlungsströme“ keine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten möglich ist
 - Zeitwertbilanzierung entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral
 - grundsätzlich erfolgswirksam
 - Option für Eigenkapitalinstrumente: erfolgsneutrale Zeitwertbilanzierung (außer: Eigenkapitalinstrument wird für Handelszwecke gehalten)
 - einmaliges und unwiderrufliches Wahlrecht im Zeitpunkt der Erfassung, aber individuell für jedes Finanzinstrument ausübbar
 - Erfassung von Wertschwankungen im OCI (ggf. auch Fremdwährungseffekte), keine erfolgswirksame Berücksichtigung von Wertminderungen
 - kein Recycling
 - aber: Erfassung von Dividendenerträgen erfolgswirksam

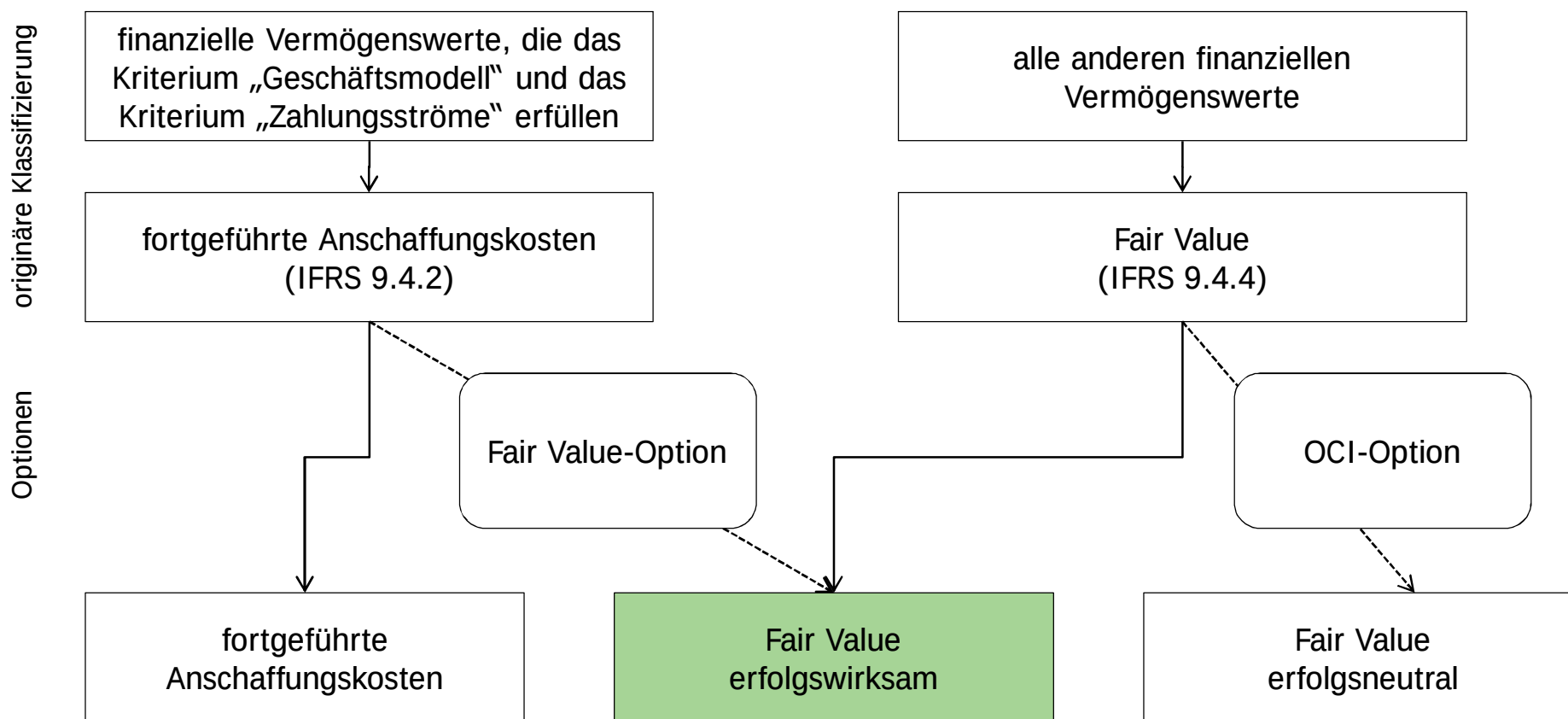
2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte



- Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
 - maßgeblich: beizulegender Zeitwert am Handelstag
 - auch: bei Ersterfassung am Erfüllungstag
 - Wertänderung zwischen Handels- und Erfüllungstag ist entweder erfolgsneutral oder erfolgswirksam (in Abhängigkeit der bei Zugang gewählten Option) zu erfassen
 - Behandlung der Anschaffungsnebenkosten im Zugangszeitpunkt richtet sich ebenfalls nach der gewählten Zeitwertbilanzierung
 - erfolgswirksame Zeitwertbilanzierung: sofortige Erfassung als Aufwand
 - erfolgsneutrale Zeitwertbilanzierung: Aktivierung

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

■ Beispiel zur erfolgswirksamen Zeitwertbewertung



Quelle: in Anlehnung an KPMG (Hrsg.), IFRS aktuell, 4. Auflage 2011, S. 4

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

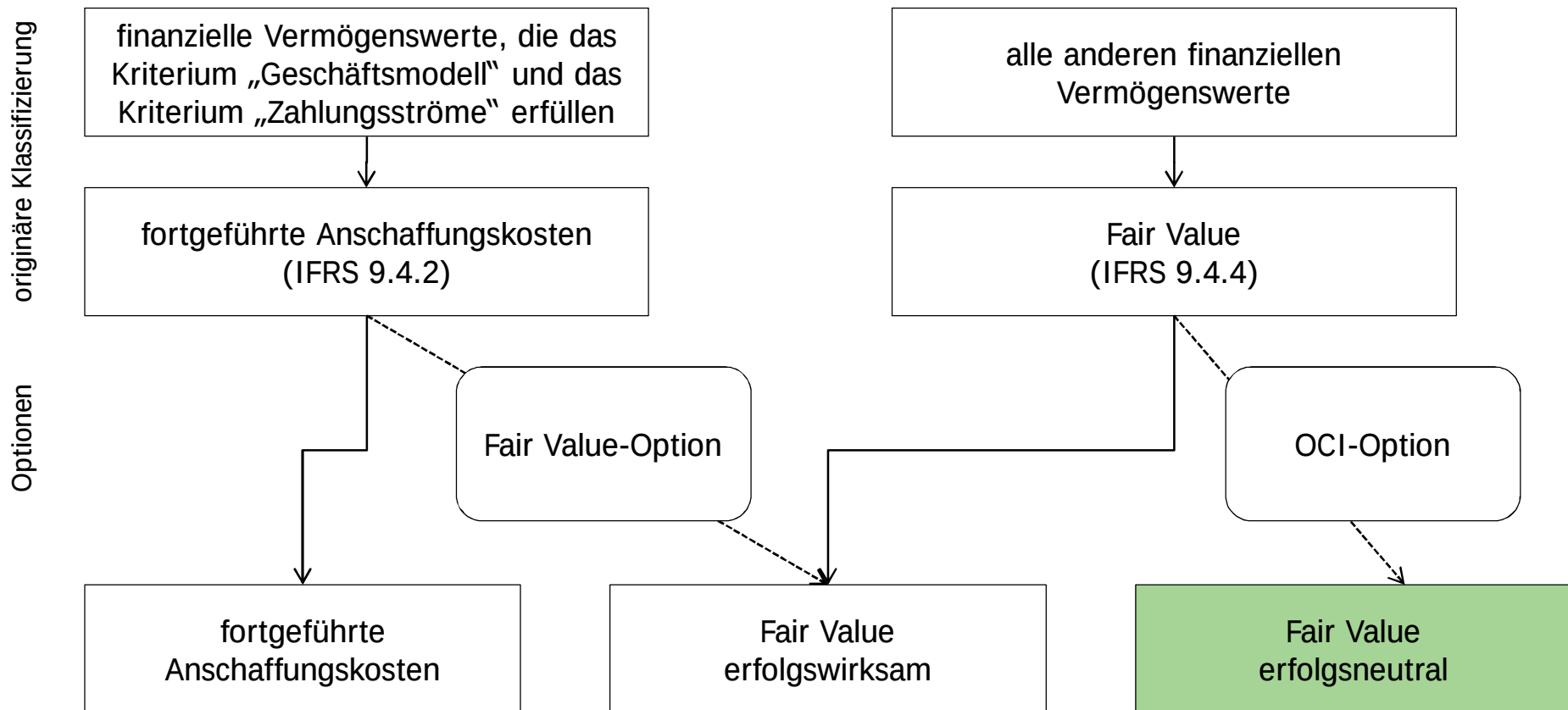


■ Beispiel zur erfolgswirksamen Zeitwertbewertung

- Die Apollo AG erwirbt zum 15.12. ein Wertpapier zum Kurs (Fair Value) von 1.000 EUR. Die Transaktionskosten belaufen sich auf 40 EUR. Das Wertpapier ist in die Kategorie finanzieller Vermögenswerte einzuordnen, die mit dem Fair Value zu bewerten sind.
- Grundsätzlich erfolgt die Fair Value-Bewertung erfolgswirksam.
- Am Bilanzstichtag 31.12. ist der Fair Value auf 1.050 EUR gestiegen.
- Am 15.12. erfasst die Apollo AG das Wertpapier wie folgt:
 - Wertpapier 1.000 an Bank 1.040
Aufwand 40
- Am 31.12. erfasst die Apollo AG die Fair Value-Änderung wie folgt:
 - Wertpapier 50 an Ertrag 50

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

■ Beispiel zur erfolgsneutralen Zeitwertbewertung



Quelle: in Anlehnung an KPMG (Hrsg.), IFRS aktuell, 4. Auflage 2011, S. 4

2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte



■ Beispiel zur erfolgsneutralen Zeitwertbewertung

- Die Apollo AG erwirbt zum 15.12. einen Optionsschein (Eigenkapitalinstrument) zum Kurs (Fair Value) von 1.000 EUR. Die Transaktionskosten belaufen sich auf 40 EUR. Das Eigenkapitalinstrument ist in die Kategorie finanzieller Vermögenswerte einzuordnen, die mit dem Fair Value zu bewerten sind.
- Grundsätzlich erfolgt die Fair Value-Bewertung erfolgswirksam. Die Apollo AG macht aber von der OCI-Option Gebrauch und entscheidet sich damit dafür, Wertschwankungen im OCI zu erfassen.
- Am Bilanzstichtag 31.12. ist der Fair Value auf 1.050 EUR gestiegen.
- Am 15.12. erfasst die Apollo AG den Optionsschein wie folgt:
 - Option 1.040 an Bank 1.040
- Am 31.12. erfasst die Apollo AG die Fair Value-Änderung wie folgt:
 - Option 10 an OCI 10

Gliederung

1. Schrittweiser Abschied von IAS 39
2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte
3. IFRS 13: Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
4. IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten

3. IFRS 13: Beizulegender Zeitwert

- Allgemeines zu IFRS 13
 - veröffentlicht im Mai 2011
 - anzuwenden ab 01.01.2013

- Zielsetzung des Standards
 - Gewährleistung einer einheitlichen – d.h. für alle IFRS geltenden – Fair Value-Bewertung durch
 - Definition des Fair Values als marktbasierter und nicht unternehmensspezifischer Wert
 - Vorgabe von Bewertungsprämissen, falls Fair Values als hypothetische Marktwerte zu ermitteln sind
 - Erläuterungen zur Umsetzung der Bewertungsprämissen

3. IFRS 13: Beizulegender Zeitwert

- von IFRS 13 ist die Fair Value-Bewertung in folgenden Standards betroffen

IAS 16	IFRS 1
IAS 18	IFRS 3
IAS 19	IFRS 4
IAS 32	IFRS 5
IAS 33	IFRS 7
IAS 38	IFRS 9
IAS 39	
IAS 40	
IAS 41	

3. IFRS 13: Beizulegender Zeitwert

■ Definition „Fair Value“

- Fair Value ist der Preis, der
 - bei Verkauf eines Vermögenswerts erhältlich oder bei der Übertragung einer Schuld zu zahlen ist im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag
- keine Berücksichtigung von Transaktionskosten
- aber Berücksichtigung von Transportkosten
- Aufteilung der Regelungen zur Fair Value-Bestimmung in drei Unterkapitel
 - nichtfinanzielle Vermögenswerte
 - Schulden und andere Eigenkapitalinstrumente
 - gehedgte Finanzinstrumente
- wenn ein solcher Preis nicht unmittelbar beobachtbar ist → Ermittlung mit Hilfe einer Bewertungsmethode unter Annahme marktgerechter Parameter



3. IFRS 13: Beizulegender Zeitwert

■ Bewertungsmethoden

- IFRS 13 führt die folgenden drei Bewertungsmethoden auf

Methode	anzuwenden bspw. auf
Marktpreismethode	börsennotierte finanzielle Vermögenswerte, Immobilien
Wiederbeschaffungskostenmethode	Sachanlagen
Kapitalwertmethode	immaterielle Vermögenswerte

- es ist jeweils eine für den Einzelfall geeignete Methode zu wählen, die auf möglichst vielen objektiv beobachtbaren Parametern aufbaut

3. IFRS 13: Beizulegender Zeitwert

- drei Rangstufen zur Kategorisierung des Fair Value
 - zur Operationalisierung eines möglichst objektiven Werts
 - zur Schaffung von Ansatzpunkten für die Berichterstattung im Anhang

Level	anzuwenden bspw. auf
<u>Level 1:</u> Marktpreise für Standardgüter auf einem aktiven Markt	Aktienkurse
<u>Level 2:</u> beobachtbare Marktpreise, die jedoch nicht die Bedingungen für Level 1-Wertansätze erfüllen	qm-Preise für Immobilien

3. IFRS 13: Beizulegender Zeitwert

- drei Rangstufen zur Kategorisierung des Fair Value

Level

Level 3:

- auch nicht beobachtbare Parameter müssen berücksichtigt werden
- Parameter müssen der Grundannahme der Bewertung eines Verkaufspreises gewöhnlicher Marktteilnehmer entsprechen
- nur solche Informationen, die von diesen Marktteilnehmern auch in die Bewertung einbezogen würden, sind zu berücksichtigen
- ausgeschlossen sind z.B. unternehmensindividuelle Synergieeffekte oder Steuervorteile

- IFRS 13 sieht grundsätzlich keine Verkettung vor zwischen den möglichen Bewertungsmethoden und den Hierarchiestufen
 - allerdings dürfte in der Praxis die Einordnung eines Fair Values in Level 1 nur bei Verwendung der Marktpreismethode möglich sein
 - hiervon dürften in aller Regel nur börsengehandelte Massengüter sowie finanzielle Vermögenswerte und Schulden betroffen sein

3. IFRS 13: Beizulegender Zeitwert

- Aspekte der Bestimmung des Fair Value
 - Bemessungsgrundlage
 - grundsätzlich einzelne(r) zu bewertende(r) Vermögenswert / Schuld
 - auch Gruppenbildung (gemäß Prinzip der ZGE) möglich
 - Ort
 - Hauptmarkt oder vorteilhaftester Markt
 - Transaktion nicht unter Zwang
 - voneinander unabhängige Parteien (keine related parties)
 - keine Informationsasymmetrien zwischen den Parteien

3. IFRS 13: Beizulegender Zeitwert

■ Aspekte der Bestimmung des Fair Value

- bei nicht börsengehandelten und nicht finanziellen Vermögenswerten wird der Fair Value aus der bestmöglichen Verwendung des Vermögenswerts abgeleitet
 - ggf. abstrahiert von der tatsächlichen Verwendung im Unternehmen
 - Leitgedanke: Welcher Preis könnte bei einer Transaktion mit fremden Dritten zustande kommen („Teilwert“)?



■ Beispiel

- Das Unternehmen U kauft den Mitbewerber A. Im Rahmen der durchzuführenden Purchase Price Allocation wird eine mit erworbene Marke mit ihrem Fair Value angesetzt.
- U möchte die Marke nicht fortführen, daher hat sie keinen Wert für U.
- Im Sinne der Fair Value-Bestimmung nach IFRS wird aber trotzdem der Fair Value der Marke angesetzt, da es auf die bestmögliche Verwendung des Vermögenswerts ankommt. Bei einer Veräußerung käme bspw. der Fair Value zum Tragen.

Gliederung

1. Schrittweiser Abschied von IAS 39
2. IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte
3. IFRS 13: Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
4. IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten

4. IFRS 7: Angaben

- Standard bereits im August 2005 veröffentlicht
- Angaben zu Finanzinstrumenten waren früher in IAS 32 enthalten
- umfangreiche Offenlegungsvorschriften zu Finanzinstrumenten
 - branchenunabhängig, keine Erleichterungen
- Zielsetzung
 - Aufzeigen der Bedeutung von Finanzinstrumenten für die VFE-Lage
 - Vermittlung von Informationen zu Art und Umfang von aus Finanzinstrumenten resultierenden Risiken
- besonderer Wesentlichkeitsgrundsatz
 - Darstellung eines adressatenorientierten Gesamtbilds, wobei Umfang und Schwerpunkte der Anhangangaben dem Bilanzierenden obliegen



4. IFRS 7: Angaben

- Angaben zur Bedeutung der Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss
 - Angabepflichten zu den Bewertungskategorien: z.B. Buchwerte für alle Kategorien
 - Angabepflichten zur Bilanz
 - Neueinstufung
 - Ausbuchung
 - Sicherheiten
 - Risikovorsorge
 - zusammengesetzte Finanzinstrumente
 - Zahlungsverzug / Vertragsverletzungen

4. IFRS 7: Angaben

- Angaben zur Bedeutung der Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss
 - Angabepflichten zur Gewinn- und Verlustrechnung
 - z.B. Ergebnisgrößen für jede Kategorie von Finanzinstrumenten
 - bspw.: Nettogewinne und -verluste, nach Effektivzinsmethode ermittelte Zinserträge und -aufwendungen, Wertminderungsaufwendungen, Zinserträge auf wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte
 - sonstige Angabepflichten
 - die Finanzinstrumente betreffende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen
 - zum Fair Value
 - bspw.: Methode der Fair Value-Ermittlung, Aufteilung der Fair Values nach Ermittlungsmethode, Effekte aus der Anwendung alternativer zulässiger Annahmen inkl. Ergebnisauswirkung

4. IFRS 7: Angaben



- Praxisbeispiel DTAG, GB 2010, S. 206
- zusätzliche Angaben zur Fair Value-Bewertung

Bewertungsklassen nach IFRS 7.27.

	31.12.2010				31.12.2009			
	Level 1 Mio. €	Level 2 Mio. €	Level 3 Mio. €	Summe Mio. €	Level 1 Mio. €	Level 2 Mio. €	Level 3 Mio. €	Summe Mio. €
Aktiva								
Available-for-Sale Financial Assets (AfS)		178		178		198		198
Financial Assets Held for Trading (FAHfT)		560		560		653		653
Derivative finanzielle Vermögenswerte mit Hedge-Beziehung		275		275		395		395
Passiva								
Financial Liabilities Held for Trading (FLHfT)		249		249		730		730
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten mit Hedge-Beziehung		322		322		249		249

4. IFRS 7: Angaben



■ Praxisbeispiel DTAG, GB 2010, S. 160

■ Werthaltigkeit von Forderungen

	31.12.2010 Mio. €	31.12.2009 Mio. €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6 766	6 643
Sonstige Forderungen	123	114
	6 889	6 757

Vom Gesamtbetrag der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen sind 6 849 Mio. € (31. Dezember 2009: 6 715 Mio. €) innerhalb eines Jahres fällig.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Fälligkeitsstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an, die zum Stichtag nicht wertgemindert sind:

	davon: Zum Abschlussstichtag weder wertgemindert noch überfällig Mio. €	davon: Zum Abschlussstichtag nicht wertgemindert und in den folgenden Zeitbändern überfällig					
		Weniger als 30 Tage Mio. €	Zwischen 30 und 60 Tagen Mio. €	Zwischen 61 und 90 Tagen Mio. €	Zwischen 91 und 180 Tagen Mio. €	Zwischen 181 und 360 Tagen Mio. €	Mehr als 360 Tage Mio. €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
zum 31.12.2010	3 295	483	93	59	96	97	32
zum 31.12.2009	3 245	814	115	77	179	205	38

4. IFRS 7: Angaben



- Praxisbeispiel DTAG, GB 2010, S. 161
- Wertberichtigungen und Ausbuchungen

Die Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2010 Mio. €	2009 Mio. €
Stand Wertberichtigungen am 1. Januar	1 178	1 023
Kursdifferenzen	15	(11)
Zuführungen (Aufwendungen für Wertberichtigungen)	822	676
Verbrauch	(529)	(447)
Auflösungen	(163)	(63)
Stand Wertberichtigungen am 31. Dezember	1 323	1 178

In der folgenden Tabelle sind die Aufwendungen für die vollständige Ausbuchung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Erträge aus dem Eingang von ausgebuchten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dargestellt:

	2010 Mio. €	2009 Mio. €	2008 Mio. €
Aufwendungen für die vollständige Ausbuchung von Forderungen	138	327	424
Erträge aus dem Eingang von ausgebuchten Forderungen	7	39	55

Alle Aufwendungen und Erträge aus Wertberichtigungen und Ausbuchungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden unter den Vertriebskosten ausgewiesen.

4. IFRS 7: Angaben

- Angaben zu Risiken aus Finanzinstrumenten und zum Risikomanagement
 - Risikoangaben entweder im Jahresabschluss oder im gesonderten Risikobericht
 - Identifizierung und Quantifizierung von Risikokonzentrationen
 - qualitative Angaben, insb. Erläuterung des Risikomanagements
 - Beschreibung von
 - Risikoquellen
 - Zielen und Abläufen des Risikomanagements
 - Methoden der Risikomessung
 - wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr
 - quantitative Angaben zum Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko und Marktpreisrisiko

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie noch Fragen?
 - Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright-Vermerk

© 12/2011. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.